

Fakten gegen Falschinformationen

Die Landeswahlleiterin, Christa Dieckmann, rät im Vorfeld der Landtagswahl am 6. September 2026 bei Berichten über angebliche Wahlmanipulationen besonders kritisch zu sein. Im Zusammenhang mit der Landtagswahl kursieren in sozialen Medien oder auch in Chatgruppen falsche Informationen (sogenannte Fake News), die Wählerinnen und Wähler bewusst falsch informieren sollen. Oft werden diese falschen Informationen weiterverbreitet, weil die teilenden Personen nicht erkennen, dass es sich um Desinformation handelt. Als Desinformation werden nachweislich falsche oder irreführende Informationen bezeichnet, die verbreitet werden, um die Öffentlichkeit zu beeinflussen oder zu täuschen.

Deshalb werden nachfolgende, der Landeswahlleiterin bekannt gewordene, falsche Informationen aufgegriffen und richtiggestellt.

Falsche Information	Richtig ist
Um im Wahllokal meine Stimme abgeben zu dürfen, muss ich die Wahlbenachrichtigung mitbringen.	Wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht dabei haben, können Sie dennoch Ihre Stimme im Wahllokal abgeben. Bringen Sie hierfür einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument mit. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
Wenn mein Kreuz den für die Stimmabgabe vorgesehenen Kreis berührt oder hinausgeht, wird meine Stimme ungültig.	Für die Gültigkeit einer Stimme kommt es darauf an, dass klar erkennbar ist, welche Wahlentscheidung Sie getroffen haben. Wenn das Kreuz den vorgesehenen Kreis berührt oder etwas über dessen Rand hinausgeht, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Stimme.
Wenn die Wahlurne im Wahllokal nicht versiegelt ist, sind die eingeworfenen Stimmzettel ungültig.	Eine Versiegelung der Wahlurnen ist wahlrechtlich nicht erforderlich. Die Wahlurne muss allerdings verschlossen sein und darf bis zum Beginn der Stimmenauszählung nicht geöffnet werden. Die Wahlvorstände sind verpflichtet, die Wahlurnen während des gesamten Wahlvorgangs zu beaufsichtigen. Dies wird durch die durchgängige Besetzung des Wahlraums mit Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie durch die Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet.

Die Briefwahl sei unsicher, sie sei leichter manipulierbar.	Der Gesetzgeber hat verschiedene Vorkehrungen getroffen, um Missbrauch bei der Briefwahl zu verhindern (unter anderem Versicherung an Eides statt, Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift, Aushändigung der Briefwahlunterlagen nur bei Vorliegen einer Vollmacht für maximal vier Wahlberechtigte). Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften sind zum Teil strafbar. Nur in Einzelfällen ist daher bei hinreichend krimineller Energie Missbrauch realisierbar.
Wahlbeobachtung sei nur bei der Urnenwahl im Wahllokal möglich. Die Auszählung der Briefwahl könne deshalb unbeobachtet manipuliert werden.	Auch die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Wahlbeobachterin oder -beobachter der Ermittlung des Briefwahlergebnisses beizuwohnen. Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände werden spätestens am 31. August 2026 durch die Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Wahlbeobachtung sei nur nach Registrierung, Verifizierung der Person und Reservierung eines Wahlraums rechtssicher möglich.	Jede Person hat das Recht in einem oder mehreren Wahlräumen anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Ein Zutrittsrecht hat auch, wer selbst nicht wahlberechtigt ist. Eine Anmeldung, Registrierung oder Identitätsprüfung ist nicht erforderlich. Dies gilt auch in Bezug auf die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.
Bereits vor der Schließung der Wahllokale könne eingeschätzt werden, ob eine Partei die Fünf-Prozent-Hürde mit Sicherheit verfehlen werde.	Erst nach Abschluss der Stimmenauszählung steht fest, ob eine Partei die Fünf-Prozent-Hürde erreicht hat oder nicht. Es zählt jede Stimme, die bis zum Ende der Wahlzeit abgegeben wird. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Die Prognosen von Wahlforschungsinstituten unmittelbar nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr sind erste Schätzungen des Wahlergebnisses am Wahltag.
Wahlberechtigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen seien, könnten nur per Briefwahl wählen, wenn ihr Wahllokal nicht barrierefrei ist.	Sollten Wahlberechtigte das für sie vorgesehene Wahllokal nicht nutzen können, da es nicht barrierefrei ist, besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und in einem anderen, barrierefreien Wahllokal des Wahlkreises zu wählen. Die Wahlbenachrichtigung enthält eine Telefonnummer der

	Gemeinde, unter der Informationen zu barrierefreien Wahllokalen eingeholt werden können.
Der Stimmzettel ist zu unterschreiben.	Enthält der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt wird dieser ungültig. Der Stimmzettel darf daher nicht unterschrieben werden.
Bei der Briefwahl in Alten- und Pflegeheimen werde manipuliert.	Der Gesetzgeber hat verschiedene Vorkehrungen getroffen, um Manipulation bei der Stimmabgabe per Briefwahl zu verhindern. Ferner gibt es besondere Regelungen für eine Assistenz bei der Stimmabgabe. So können Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme allein abzugeben, sich dabei der Hilfe einer anderen Person (sog. Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt. Der Versuch einer unbefugten Wahl seitens der Hilfsperson ist strafbar.
Bei einer hohen Anzahl ungültiger Stimmen können Wahlbeobachter gegenüber dem Wahlvorstand eine Nachzählung verlangen.	Eine Aufforderung zur Nachzählung ist nicht vom Recht der Wahlbeobachtung umfasst und kann nicht von Wahlbeobachtern verlangt werden.
Wahlbeobachter können Wahleinspruch beim Wahlvorstand erheben.	Wahleinsprüche können nur von wahlberechtigten Personen schriftlich beim Landtag von Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Der Wahleinspruch ist zu begründen und muss spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBL. LSA) beim Landtag eingegangen sein.
Die Briefwahlergebnisse in Sachsen-Anhalt stehen bereits fest.	Die Auszählung der Stimmzettel der Briefwahl beginnt wie die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal erst nach dem Ende der Wahlzeit am Wahltag.

Durch das Öffnen der roten Wahlbriefumschläge vor Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) wird die Briefwahl manipuliert.	Das Öffnen der roten Wahlbriefumschläge vor 18.00 Uhr dient der Vorbereitung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Auszählung der Briefwahlstimmen, ist wahlrechtlich klar geregelt und ein üblicher Verfahrensschritt. Der Briefwahlvorstand tritt ab ca. 15.00 Uhr zusammen. Die roten Wahlbriefe werden geöffnet und der Wahlschein wird auf Gültigkeit geprüft. Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung der Wahlbriefe. Bei Zulassung wird der Stimmzettelumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, in die Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wird wie im Urnenwahllokal erst nach Ende der Wahlzeit zur Ergebnisermittlung geöffnet.
Während der Auszählung der Wahl, sei in der Wahlnacht plötzlich ein Wahlbezirk hinzugekommen (2.660 auf 2.661). Dieser zusätzliche Wahlbezirk sei dafür verantwortlich, dass die AfD die absolute Mehrheit verpasste.	Diese Behauptung ist unzutreffend. Im Rahmen der Übermittlung eines vorläufigen Wahlkreisergebnisses in der Wahlnacht wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde eines Wahlkreises die Wahlbezirksnummer 1 sowohl für einen Urnenwahlbezirk als auch für einen Briefwahlbezirk (doppelt) vergeben wurde. Die doppelte Nummernvergabe wurde in der Wahlnacht korrigiert, die Änderung war rein numerisch. Die tatsächliche Gesamtzahl der Wahlbezirke beträgt 2.661.